

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. August 1947.

86/A.B.
zu 96/J.Anfragebeantwortung.

Die Abgeordneten Geißlinger, Dengler, Hans, Grubhofer, Mitterndorfer, Matt und Genossen richteten in der Nationalratssitzung vom 21. Mai eine Anfrage, betreffend Bescheide der Sozialversicherungsinstitute, an den Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel. In schriftlicher Beantwortung der Anfrage führt Minister Maisel aus:

Nach Einsicht der mir von Herrn Nationalrat Geißlinger zur Verfügung gestellten Bescheide der Landesversicherungsanstalt Wien-Niederösterreich und der von mir eingeholten, dermalen in Verwendung stehenden Formulare der Renten- und Unfallversicherungsträger kann ich feststellen, daß diese Schriftstücke im großen und ganzen den Anforderungen entsprechen, die an solche für die Parteien bestimmten Erledigungen billigerweise gestellt werden können. Ich verkenne durchaus nicht, daß es manchmal dem mit der Sachlage nicht ganz vertrauten Leser schwer fallen kann, den Inhalt des Bescheides sofort richtig zu erfassen. Es darf aber wohl nicht übersehen werden, daß die Partei in den meisten Fällen sehr gut weiß, worum es sich in ihrem Falle handelt und sie den Bescheid daher richtig zu erfassen versteht. Hauptschuld an der tie und da wahrzunehmenden Schwerverständlichkeit der Erledigungen trägt das Ineinandergreifen der verschiedenen Gesetze, was beispielsweise in der Rentenversicherung dazu zwingt, einen Sachverhalt einmal nach den altösterreichischen und dann nach den rechtsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen und zum Schlusse noch die neuen abändernden Gesetze zu berücksichtigen. Das gleiche gilt beim Zusammentreffen mehrerer Renten (Witwenrente mit eigener Rente, Unfallrente mit Invalidenrente u.dgl.). Alle diese Fälle zwingen zu komplizierten Abrechnungen mit entsprechender komplizierter Begründung. Ich nehme unter einem Veranlassung, im Sinne der in der Anfrage vom 21. 5. 1947 enthaltenen Anregung die Sozialversicherungsträger anzuweisen, bei Hinausgabe von Bescheiden sich stets vor Augen zu halten, daß diese Bescheide für rechtsunkundige Parteien und nicht für Fachleute auf dem Gebiete der Sozialversicherung bestimmt sind und daher textlich und inhaltlich so zu fassen sind, daß die Partei klar ersehen kann, was und warum etwas gewährt oder versagt wurde.

Der diesbezügliche Erlass hatte folgenden Wortlaut:

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. August 1947.

"An

- 1.) sämtliche Sozialversicherungsträger,
- 2.) die Ämter a l l e r Landesregierungen
(Magistrat der Stadt Wien, Abt. für Sozialversicherung).

Die Überprüfung verschiedener von den Sozialversicherungs-trägern an die Parteien hinausgehender Erledigungen gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in manchen Fällen Form und Inhalt nicht den an sie zu stellenden Anforderungen hinsichtlich leichter Verständlichkeit entsprechen.

Die Schwierigkeiten, die sich bei komplizierterem Sachverhalt einer einfachen Darstellung entgegenstellen, sind mir wohl bekannt, doch muß auch in diesen Fällen getrachtet werden, den Bescheid so zu fassen, daß die Partei unschwer erkennen kann, was bewilligt oder abgewiesen wurde und warum dies geschehen ist. Es empfiehlt sich insbesondere nicht, Begründung und verfügenden Teil in einem Satz oder Absatz zusammenzufassen, weil dies die Verständlichkeit erschwert. Zweckmäßigerweise wird daher zuerst zu sagen sein, was bewilligt oder abgewiesen wird und erst dann die Begründung in wenigen, über klaren und allgemein verständlichen Wörtern folgen zu lassen. Die Sozialversicherungsträger werden sich stets vor Augen halten müssen, daß ihre Bescheide von rechtsunkundigen, oft auch recht unbeholfenen Personen und nicht von Fachleuten auf dem Gebiete der Sozialver-sicherung verstanden werden müssen. Von formulär-mäßigen Erledigungen ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn sich der veränderliche Text zwangslässig in den feststehenden einfügen lässt. Wird im Formular zu viel gestrichen oder hinzugefügt, dann ver-fehlt es seinen Zweck und ist besser gar nicht zu verwenden."